35. Jahrg. BERLIN, 23. März 1909. No. 12.

PHOTOGRAPHISCHES WOCHENBLATT

Redigirt von J. GAEDICKE,
Berlin W. 10.

Inhalts-Verzeichnis

Das Photographische Wochenblatt erscheint wöchentlich Dienstags.
Jährlich viele Kunstbeilagen.

Bezugsbedingungen: Bezugspreis für In- und Ausland: Mk. 10 das Jahr Mk. 5 das Halbjahr, Mk. 2,50 das Vierteljahr. **Abonnements, die nicht 14 Tage vor dem Ablauf des Quartals abbestellt werden, gelten als stillschweigend weiterlaufend.**
Anzeigen: die gespaltene Petitzeile 30 Pf., Arbeitsmarkt 20 Pf. **Dauerannoncen** mit entsprechendem Rabatt.
Sämtliche Anzeigen werden im „Offerten-Blatt“ (erscheint am 1. und 15. jeden Monats) **gratis aufgenommen.**
Anzeigen sind bis Sonnabend Abend an den **Verlag, Berlin W., Bendlerstr. 13** oder an die Druckerei von Bajanz & Studer, Berlin S., Alte Jacobstr. 84 einzusenden.
Verlag und Redaktion von J. Gaedicke, Berlin W., Bendlerstr. 13.

Man abonnirt bei der Geschäftsstelle Berlin W., Bendlerstr. 13 oder bei der Post (Post-Zeitungsliste alphabetisch eingeordnet).
Commissions-Verlag für den Buchhandel: Ed. Heinrich Mayer, Leipzig.



Kataloge kostenfrei.

Bezug durch alle Photo-Handlungen,
wo nicht erhältlich durch die

Optische Anstalt C. P. Goerz, A.-G.
Berlin-Friedenau 79.

Wien. Paris. London. New York.


Photographisches Wochenblatt
Redigirt von J. Gaedicke, Berlin W.
Bendlerstrasse 13.
Erscheint wöchentlich Dienstags
35. Jahrg. | Berlin, 23. März 1909. | Nummer 12

Vereinfachte Gebrauchsanweisung für Autochromplatten.

Die Herren Lumière schreiben darüber:

Um die Verwendung der Autochromplatten zu erleichtern und den Wünschen zu entsprechen, die uns mehrfach ausgesprochen wurden, haben wir bei unseren Autochromplatten Verbesserungen angebracht, die es gestatten, ihre Behandlung bedeutend zu vereinfachen, indem die erforderlichen Bäder auf zwei reduzirt sind.

Gebrauchsanweisung.

Man setzt folgende zwei Lösungen an:

No. 1 Entwicklungsbad.

Wasser (am besten destillirtes)	1000 ccm
Metochinon	4 gr
Wasserfreies Natriumsulfit	18 gr
Ammoniak von 22° B (S. G. 0, 923) . . .	6 ccm
Bromkalium	1 gr

No. 2 Umkehrungsbad.

Wasser	1000 ccm
Kaliumpermanganat . .	2 gr
Schwefelsäure	10 ccm

Die Platte wird nach der Exposition von der Rückseite, die unter Verwendung der von uns gelieferten Gelbscheibe stattgefunden hat, in einer geeignet beleuchteten Dunkelkammer aus der Kassette genommen, indem man sich genau an die Vorschriften unserer Spezialbroschüre hält und dann in dem Bade No. 1 entwickelt.

A. Erste Entwicklung.

Man nimmt 100 ccm Bad No. 1 für eine 13×18-Platte. Die Dauer der Entwicklung ist genau $2\frac{1}{2}$ Minuten, wenn die Exposition eine richtige war und wenn die Temperatur des Bades ungefähr 15° beträgt. Die Dauer der Entwicklung wird bei Ueberexposition verkürzt und bei Unterexposition verlängert (die Verlängerung oder Verkürzung richtet sich nach dem Grade der Unter- oder Ueberexposition).

B. Umkehrung des Bildes.

Nachdem die Platte aus dem Entwickler genommen ist, wird sie oberflächlich unter einem Wasserstrahl abgespült und dann in etwa 90 ccm der Lösung No. 2 gebracht, worauf man mit der Schale ins Tageslicht geht. Die Platte, die undurchsichtig war, klärt sich und

die Farben werden in der Durchsicht nach und nach sichtbar.

Nach Ablauf von 3 oder 4 Minuten wenn das Bild vollständig hell und durchsichtig geworden ist, nimmt man es heraus und wäscht es in fliessendem Wasser etwa 30 Sekunden.

C. Zweite Entwicklung.

Die Platte wird darauf bei Tageslicht in dem Entwickler, der zur ersten Entwicklung gedient hat, wieder entwickelt (man lässt den Entwickler in seiner Schale ohne besondere Vorsicht stehen) bis die weissen Teile vollständig geschwärzt sind (Dauer 3 bis 4 Minuten). Nachdem die Platte aus dem zweiten Entwickler genommen ist, wird sie in fliessendem Wasser (3 bis 4 Minuten) gewaschen und dann sofort zum Trocknen aufgestellt und nach dem Trocknen lackirt, indem man sich an die Vorschriften unserer Spezialbroschüre hält.

NB. Wenn das Bild durch Ueberexposition zu durchsichtig ist und es den Farben an Kraft fehlt, so kann man es verbessern dadurch, dass man es nach der zweiten Entwicklung verstärkt, indem man den Vorschriften unserer Spezialbroschüre folgt.

Anmerkung der Redaktion. Wir fügen dem vorstehenden noch hinzu, dass die Firma Lumière in der Fabrikation solche Verbesserungen eingeführt hat, dass sie vom 1. April ab die Preise für die Autochromplatten um 40 % herabgesetzt hat.



Der Markenschutzverband in seiner Wirksamkeit.

Gerichtliche Massnahmen des Markenschutzverbandes gegen preisunterbietende Warenhäuser. Der Markenschutzverband hat sein Versprechen, gegen die Preisunterbietungen der Leipziger und Breslauer Warenhäuser nicht nur durch Sperre, sondern auch gerichtlich vorzugehen, prompt und mit vollem Erfolge eingelöst.

Das Kaufhaus Messow & Waldschmidt G. m. b. H. zu Breslau hatte im Februar die bekanntesten Markenartikel weit unter Preis angeboten und verkauft. Der Grossist, welcher dieses Kaufhaus bedient hatte, war im Besitz eines Reverses, worin sich das Kaufhaus verpflichtet hatte, die Waren der Mitglieder des Markenschutzverbandes nicht unter Preis zu verkaufen. Auf Grund dieses Reverses erwirkte der Verband der Fabrikanten von Markenartikeln E. V. gegen Messow & Waldschmidt eine schleunige einstweilige Verfügung, durch welche dem Warenhaus zur Vermeidung einer Strafe von 100 M für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt wurde, die Waren der Mitglieder des Verbandes unter den festgesetzten Mindestpreisen anzubieten oder zu verkaufen. Gegen die einstweilige Verfügung hatte das Kaufhaus Messow & Waldschmidt Widerspruch erhoben, welcher jedoch durch Urteil des Königl. Landgerichts I Berlin vom 10. März d. J. zurückgewiesen wurde.

Noch interessanter ist die Entscheidung des Königl. Landgerichts Leipzig vom 8. März d. J., welche gegen das ebenfalls preisunterbietende Warenhaus Brühl G. m. b. H. zu Leipzig erlassen wurde. Hier lag kein Revers vor; das Warenhaus Brühl hatte sich die Markenartikel zum grössten Teil durch einen Friseur besorgen lassen, welcher die Artikel von einer Einkaufsgenossenschaft entnahm. Der Markenschutzverband sammelte ein umfangreiches Material und veranlasste sodann seine Mitglieder, die Firmen Mülhens, Wolff & Sohn, Dralle, Bergmann-Radebeul, gegen Brühl gerichtlich vorzugehen. Erfreulicherweise hat das Königl. Landgericht (Civilkammer für gewerblichen Rechtschutz) zu Leipzig durch Urteil vom 8. März d. J. gegen Brühl eine einstweilige Verfügung erlassen, wonach diesem Warenhause zur Vermeidung fiskalischer Strafen für jeden Zuwiderhandlungsfall untersagt wird, die Markenartikel der vorbezeichneten Fabrikanten unter Preis anzubieten und zu verkaufen. Das Urteil stützt sich — entsprechend den Ausführungen der Mitglieder des Markenschutzverbandes — auf § 826 B. G. B., wonach derjenige welcher in einer gegen die guten Sitten verstossenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zugefügt, zur Unterlassung dieser Handlungsweise und zum Schadenersatz verpflichtet ist. In richtiger Würdigung der Verhältnisse sieht das Landgericht Leipzig in dem ganzen lockartigen System des Kaufhauses, der Art und Weise, wie sich das Kaufhaus wider den Willen der Fabrikanten die Waren beschafft, eine unsittliche Handlungsweise.

Anmerkung. Man sieht aus dem Vorstehenden, dass Konventionen wenn sie mit ehrlichem guten Willen gehandhabt werden, wohl imstande sind, die geschäftlichen Missstände zu beseitigen und da helfend einzutreten, wo die Gesetzgebung im Interesse der Handelsfreiheit naturgemäss versagen muss. Vorstehende Entscheidungen konnten nur dadurch getroffen werden, dass sich die Fabrikanten bekannter Marken zu einem Schutzverband zusammengeschlossen haben, der im Interesse eines gesunden Geschäftes die Handelsfreiheit in den Markenartikeln soweit beschränkte, dass keine Schleuderei mehr vorkommen kann, sondern jeder seinen legitimen Verdienst hat. Die Red.

Nichtigkeit einer Konkurrenzklausel.

[Nachdruck verboten.

Die Frage, ob die geltenden Bestimmungen über die Konkurrenzklausel den Interessen der Angestellten in ausreichender Weise entsprechen, hat in der letzten Zeit vielfach die Oeffentlichkeit beschäftigt. Es ist daher von Wichtigkeit, ein Urteil aus der neuesten Judikatur kennen zu lernen, das sich eingehend mit dieser Frage beschäftigt hat.

Dem Urteil lag folgender Tatbestand zugrunde:

Der Beklagte hat am 1. Juli 1900 mit dem Kläger einen schriftlichen Dienstvertrag geschlossen, nach dem er in der Fabrik des Klägers als Betriebsbeamter angestellt wurde gegen beiderseitige dreimonatliche Kündigung. In dem Vertrage wurde auf einen Revers Bezug genommen, in dem sich der Beklagte auf Ehrenwort verpflichtete, von dem Gang und Stand der Firma X. Y., sowie von allen diesem Geschäfte eigentümlichen Einrichtungen, Verfahren und Erfahrungen, soweit sie ihm bekannt würden, niemandem ausserhalb des Geschäftes ohne ausdrückliche Erlaubnis seitens der Firma irgend welche Mitteilung zu machen. Diese Verpflichtung erstreckte sich auf die Dauer des Dienstverhältnisses sowie auf weitere drei Jahre. Der Beklagte verpflichtete sich ferner, während dieses Zeitraumes in Deutschland und einigen Nachbarländern ohne schriftliche Erlaubnis der Firma weder eine Stelle in einer Fabrik anzunehmen, in der diejenigen Produkte angefertigt werden, an deren Herstellung er sich bei der Firma X. Y. beteiligt hatte, noch selbst diese Produkte herzustellen, noch sich an einem Unternehmen zu beteiligen, das sich mit der Herstellung dieser Produkte befasst, noch einem solchen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen eine der obigen Verpflichtungen hatte der Beklagte für jeden einzelnen Fall eine Konventionalstrafe von 100000 Mark an die Firma X. Y. oder deren Rechtsnachfolger zu zahlen.

Der Kläger kündigte am 20. Februar 1902 dem Beklagten in vertragsmässiger Weise. Dieser ist daraufhin aus dem klägerischen Dienste geschieden. Doch sollte er seine Bezüge bis Ende Juni 1902 weiterbeziehen. Am 1. Juli 1902 trat er bei einer anderen Firma in Stellung.

Der Kläger behauptete, dass diese Firma eine Konkurrenzfabrik im Sinne des Reverses sei und klagte auf Zahlung einer Vertragsstrafe von 100000 Mark. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, indem er einwendete, der Revers verstosse gegen die guten Sitten und sei daher nach § 138 BGB. nichtig. Das Landgericht hat dem Kläger den ermässigten Betrag von 10000 Mark zugesprochen, im übrigen aber die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung zurückgewiesen. Auf Revision des Beklagten hatte sich nun das Reichsgericht mit der Sache zu beschäftigen, das entsprechend dem Antrage des Beklagten auf völlige Abweisung der Klage erkannte, wobei es in den Gründen etwa folgendes ausführte:

Der vom Beklagten unterzeichnete Revers verstösst gegen § 138 BGB. Dies geht aus der Bestimmung über die Vertragsstrafe hervor, die in der aussergewöhnlichen Höhe von 100000 Mark bei jeder einzelnen Uebertretung der in dem Revers enthaltenen, höchst umfassenden und minutiösen Verpflichtungen verwirkt sein soll. Demgemäss ergibt sich unter Umständen eine solche Häufung der Vertragsstrafen, dass eine Summe herauskommt, die mit der tatsächlichen Sachlage überhaupt ausser jeder vernünftigen Beziehung steht. Die Klage verlangt Zahlung von 100000 Mark von einem Beklagten, der einen Jahresgehalt von 2400 Mark und Tantieme von etwa

1000 Mark bezieht. Eine solche alle Grenzen übersteigende, in ungewisse, für den Beklagten dem regelmässigen Gange der Dinge nach überhaupt unerschwingliche Summen auslaufende Vertragsstrafe enthält einen Verstoss gegen die guten Sitten. Die Bestimmungen des Reverses wahren lediglich unter Vernichtung der Vermögensstellung des Beklagten während seiner ganzen Lebenszeit in einseitiger Weise das Interesse des Klägers. Von einem auch nur versuchten Ausgleich der beiderseitigen Interessen ist in keiner Weise die Rede. Die Ansicht, dass eine Vertragsstrafe niemals wegen ihrer Höhe gegen die guten Sitten verstossen kann, ist unrichtig. Auch das in § 343 BGB. dem Richter gewährte Recht, die Vertragsstrafe bei aussergewöhnlicher Höhe herabzusetzen, steht der Anwendung des § 138 BGB. nicht entgegen.

Zu dieser ganz abnorm hohen Vertragsstrafe kommt aber noch die Verpflichtung des Beklagten mittels Ehrenwortes zum Schutze der lediglich finanziellen Interessen des Klägers. Die Ehre als ideales Gut bildet einen Teil des Persönlichkeitsrechtes des Menschen, sie ist Grundlage seiner Existenz. Daraus ergibt sich, dass sie nicht ohne weiteres in vermögensrechtlichen Beziehungen zugunsten anderer verwertet werden kann, da hier nicht vergleichbare Werte in Betracht kommen. Irgend ein ideales oder persönliches Moment, das die Bindung des Beklagten an seine Verpflichtungen vermittelst des Rechtsguts der Ehre zu rechtfertigen geeignet sein könnte, ist nicht hervorgetreten. Der dem Reverse zugrunde liegende Vertrag ist einfach der typische Vertrag des Gewerbeunternehmers mit einer der in § 133a G.-O. genannten, mit höheren technischen Dienstleistungen betrauten Personen. Der Revers lässt den fundamentalen Unterschied zwischen der finanziellen Stellung des Klägers als Grossunternehmers und der des Beklagten, der zur Verwertung seiner wissenschaftlichen Kenntnisse und technischen Fähigkeiten lediglich auf seine Geistes- und Körperkräfte angewiesen ist, scharf hervortreten.

Der Revers kann auch nicht aus § 133f G.-O. aufrecht erhalten werden. Denn es handelt sich hier nicht um eine Beschränkung der gewerblichen Tätigkeit nach Zeit, Ort und Gegenstand, sondern um die Art der Verstärkungsmittel eines Vertrages. Ob eine solche Beschränkung, die eine unbillige Erschwerung des Fortkommens enthält, vorliegt, kann dahingestellt bleiben. Denn der Revers ist, weil die persönliche Freiheit übermässig beschränkend, als Verstoss gegen die guten Sitten anzusehen und daher in Gemässheit des § 138 BGB. für nichtig zu erklären.

Diese Entscheidung zeigt, dass unser höchster Gerichtshof genügend soziales Verständnis besitzt, um übermässigen Beschränkungen der Angestellten entgegenzuwirken, und dass deren Interessen schon auf Grund der geltenden Bestimmungen ausreichend gewahrt sind, so dass eine Gesetzesänderung sich als überflüssig darstellen dürfte.

Die wichtigsten Punkte für Projektionen.

(Schluss.)

Die Selbstherstellung mit der erwähnten Einrichtung ist ohne jede Gefahr, genau wie eine Petroleumlampe gewiss zu keinem Bedenken Veranlassung geben würde. Hätte ich nicht kürzlich in der Fachpresse kurz nacheinander verschiedene Anfragen gelesen, die mir den Beweis gaben, dass manchmal in Bezug auf Kalklicht noch recht naive Auffassungen existiren, so würde ich mir die Mühe der Niederschrift nicht gegeben haben. —

Für die Kalklicht-Anwendung resp. Benutzung von komprimirtem Sauerstoff (in dem erwähnten Cylinder) muss man ein sogenanntes Reduzirventil aufschrauben, da man den Sauerstoffdruck ohne dieses Ventil absolut nicht unter der Gewalt hat. Wenn man das Schraubengewinde des Cylinders auch noch so vorsichtig öffnet, so kann man die richtige Zufuhr des Sauerstoffes doch nicht entfernt genau reguliren.

Ein Brenner kostet durchschnittlich 30 Mark, ein Reduzirventil 26 Mark, — ein solches mit sogenanntem »Finimeter« 40—45 Mark. Das »Finimeter« zeigt jederzeit an, wieviel Sauerstoff sich noch im Cylinder befindet. Man kann auf diese Weise stets rechtzeitig um neue Anlieferung von Sauerstoff schreiben, damit dieser im Bedarfsfalle zur Stelle ist.

Ausser dem Kalklicht kommt noch in Frage:

Starklichtlampe der A. E. G. Diese ist überall zu benutzen, wo elektrisches Glühlicht vorhanden. Man hat nur eine Glühbirne aufzuschrauben und an deren Stelle einen Schraubkontakt einzusetzen, in welchem 2 Löcher für den Stecher angebracht sind, die mit einer Doppellitze mit der Lampe in Verbindung stehen.

Die Lampe besitzt 3 gekreuzte Stäbchen, die durch den Strom in Weissglut geraten und einen hohen Lichteffekt abgeben.

Die Einrichtung ist nur bei einer Stromspannung von 220 Volt zu empfehlen, eine Spannung von 110 Volt, wie sie in alten Netzen noch hier und dort üblich ist, gibt für Projektion kein genügend gutes Licht. Preis der Lampe 30 Mark; eine 4 Meter lange Doppellitze mit Schraubkontakt kostet 12 Mark.

Für mittlere Verhältnisse genügen auch noch die kleinen sogenannten Schwachstrom-Bogenlampen von 3 $^{1}/_{2}$—5 Ampère Stromstärke, die mit Kohlenstiften gebrannt werden, stets aber noch einen kleinen Vorschaltwiderstand erfordern.

Die ganze Einrichtung kostet 50 Mark. Auch diese Lampe wird in einfachster Weise an Stelle einer Glühlampe angeschaltet.

Für Projektion ist unbedingt Gleichstrom zu empfehlen; Wechselstrom gibt ein ziemlich unruhiges Licht, das zudem eine deutliche Gelbfärbung besitzt, die durchaus nicht erwünscht sein kann.

Eine noch sehr wenig gewürdigte Lichtquelle besitzen wir im Acetylen, das bekanntlich in einfachster Weise durch Einsenken von Calcium-Carbid in Wasser bereitet wird.

Die neuerdings sehr verbesserten kleinen Acetylen-Apparate sind ohne jede Gefahr zu benutzen, da in ihnen keine nennenswerten Gasmengen aufgespeichert werden. Vielmehr kommt alles erzeugte Gas sofort zur Verbrennung. Die ausserordentlich einfache Herstellungsweise des Acetylens kurz vor dem Moment des Verbrauches ist eine der verlockendsten Eigenschaften, die mit der Benutzung dieses schönen, brillanthellen Lichtes verbunden sind. Das Acetylen genügt für mittlere bis höhere Ansprüche.

Preis des Generator ca. 30 Mark, des Brenners ca. 12—15 Mark.

Ein Eimer Wasser, $^{1}/_{2}$ kg Carbid und ca. 1 $^{1}/_{2}$ Meter Gummischlauch sind die einzigen Requisiten, ausser Gasometer und Brenner.

Zum Schlusse komm ich zu den Bildern, mit deren Qualität natürlich der

ganze Effekt der Projektion steht und fällt. Vor allem benutze man Bilder, die in den Schatten noch durchsichtig sind.

Zeigen sich die Schatten dick und blakig, so sind auch gewöhnlich die Lichter übertont und damit ist der eigene Reiz dem Projektionsbilde schon genommen.

Wenn man fertige Bilder des Handels benutzt, so suche man in erster Linie Woodbury-Bilder zu bekommen, die in Bezug auf Transparenz und zarte Zeichnung alles hinter sich lassen. Die Gradation der Tonskala ist in feinster Weise definirt und die höchsten Lichter wie die energischsten Schatten zeigen noch eine genaue Differenzirung. Für diejenigen, welche Woodbury Bilder nicht kennen, sei hier kurz bemerkt, dass diese nur in fabrikmässiger Weise angefertigt werden können, dass sie also für Einzelexemplare von Diapositiven nicht in Frage kommen können. —

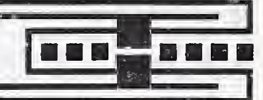
In Bezug auf die Grösse der Projektion zeigt sich meist die Neigung, die Bilder nur »recht gross« zu haben, ein Wunsch, der eine Analogie bei den Amateuren in Bezug auf die anzuschaffende Kamera findet.

Für die Projektion merke man: die absolute Grösse tut es nicht; man projizire vielmehr das Bild so gross, dass die am weitesten sitzenden Zuschauer die Details noch erkennen können. Mit 2 Meter Durchmesser wird man in den meisten Fällen ausreichen.

Grössere Formate überlasse man getrost den Spezialtheatern für Projektion, während für uns Klarheit, Schärfe und Helligkeit des Bildes massgebend sind.

M. Roesl.

REPERTORIUM



Alter Platinentwickler als Tonbad. Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, schreibt ein Mitarbeiter in Photography & Focus, dass man alte Entwicklungsbäder von Platinpapier, worin mehrere Platinbilder entwickelt sind als Platintonbäder für Auskopir-Mattpapier benutzen kann. Der Gedanke ist einleuchtend, da es bekannt ist, dass im Entwicklungsbade von Platinbildern der grösste Teil des Platins enthalten ist, der in dem Platinpapier enthalten war. Statt die Entwicklungsbäder fortzugiessen, wie das gewöhnlich geschieht, soll man sie also aufbewahren und entweder, wie der Verfasser vorschlägt, sie zum Tonen von Silberbildern verwenden, oder wenn man dazu keine Gelegenheit hat wenigstens das Platin daraus wiedergewinnen. Der Verfasser konnte mit einem Bade, worin 3 Platinbilder 13×18 entwickelt waren, drei auskopirte und mit Gold vorgetonte Bilder mit Platin tonen, worauf das Bad zu schwach wurde. Er hat auf diese Weise vor zwei Jahren oder noch länger vorher Bilder getont, die gerahmt wurden und allen Arten von Tageslicht ausgesetzt waren, und die bis jetzt keine Spur von Verbleichen oder Fleckigwerden zeigen.

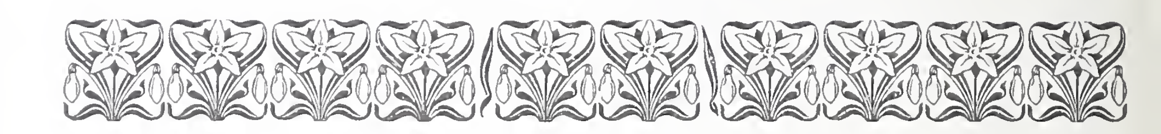
(Brit. Journ., 8. Jan. 09, S. 29.)

Sir Herbert Herkomer hat sich sehr ungünstig über die Schnappschützen oder Knipser ausgesprochen in einem Vortrage worin er über das mangelnde Interesse des Publikums für die Kunst klagt. Trotz der Liebe für die Kunst kann diese nicht aufblühen. Das haben die illustrirten Zeitungen verschuldet, die

den billigen Knipser dem teuren Künstler vorziehen. (Brit. Journ., 8. Januar 09, S. 32.)

Anm.: Der Künstler hat wohl recht, dass wir in Bezug auf die Kunst in einem Gährungsprozess sind und dass die photographischen oft mangelhaften Illustrationen, mit denen das Publikum täglich überschüttet wird, das Interesse für die Kunst abzustumpfen geeignet sind.

Drei neue Elemente sollen in Japan von Masataka Ogawa in mehreren Mineralien (Thorianit, Molybdänit usw.) entdeckt worden sein. Dem einen kommt im periodischen System wahrscheinlich die Stellung zwischen dem Ruthenium und Molybdän zu und es ist »Nipponium« getauft worden. Ein zweites, das noch nicht getauft ist, hat Aehnlichkeit mit dem Molybdän und sieht wie Magnesiumpulver aus. Im Thorianit soll sich neben diesen beiden Elementen noch ein drittes unbekanntes vorfinden, das angeblich radioaktiv ist.
(Die Umschau, 16. Jan. 09, S. 63.)



Bei der Redaktion eingegangen

Die Firma Dr. R. Krügener in Frankfurt (Main) sendet ihre Hauptpreisliste No. 23 über Delta-Kameras und Photo-Chemikalien. Das Buch ist elegant ausgestattet und bietet eine reiche Auswahl von Apparaten und Objektiven für alle möglichen Zwecke. Da finden wir die Namen: Teddy, Trix, Minimum, Delta-Superba und Spezial-Kameras. Ferner sind aufgeführt und illustrirt Kassetten, Objektive, Verschlüsse, ein Universal-Vergrösserungsapparat, ein Gaslicht-Vergrösserungsapparat, mikrographische Apparate, ein vertikal gebauter Projektionsapparat, Metallstative, ein Aktinometer und Doppelfernrohre. Dem schliesst sich an ein Verzeichnis der vielen Chemikalien in Patronenform und der Blitzlichtpräparate der Firma. Die Leistungen der Objektive werden veranschaulicht durch eine grosse Anzahl von hübchen Aufnahmen, die in Autotypie wiedergegeben sind.

Die Firma J. H. Dallmeyer A.-G. sendet durch ihren Generalvertreter Carl Simonsen & Co. in Berlin einen Prospekt über ihre neuen Teleobjektive »Adon« und »Adon junior«. Das Adon ist ein für Handkameras bestimmtes Teleobjektiv, das bei 15 cm Auszug eine 9×12 Platte und bei 22,5 cm Auszug eine 13×18 Platte deckt. Der Preis ist ein niedriger. Adon junior ist noch kompendiöser gebaut und liefert eine $2\frac{1}{2}$ fache Vergrösserung. Es ist für sich oder als Ersatz der Vorderlinse eines Objektives benutzbar und hat dann dieselbe Lichtstärke wie dieses Objektiv. Es ist billiger als das Adon.

Die Neue Photographische Gesellschaft A.-G. in Steglitz bei Berlin sendet eine Broschüre: Die Praxis des Askau-Druckes von Jos. Rieder, worin eine genaue Beschreibung der Arbeitsweise des neuen Verfahrens enthalten ist. Gleichzeitig liegt eine Preisliste über die Askau-Bedarfsartikel bei. Beides ist von

der Gesellschaft gratis zu beziehen. — Ein weiteres Unternehmen der Gesellschaft ist die Herausgabe einer N. P. G.-Bibliothek«, die in einzelnen Bändchen Monographien über die Behandlung der einzelnen photographischen Papiere und Verfahren bringt. In diesen Bändchen wird der Arbeitsgang und alles was sonst zu beachten ist, in ausführlicher Weise geschildert, viele erprobte Ratschläge werden gegeben, Misserfolge sowie deren Ursachen und Abhilfe wird besprochen. Es liegen uns vor Band 1 Bromsilberpapier und Band 2 Katatypie. Die Bändchen sind durch alle Photo-Händler oder durch den Buchhandel für 20 Pf. zu beziehen, oder direkt von der Gesellschaft unter Einsendung des Betrages zuzüglich 5 Pf. Porto.

Die Firma C. A. Steinheil, Söhne München, versendet z. Zt. einen Prospekt über ein neues, astigmatisch korrigirtes Portrait-Objektiv »Triplar« mit der besonders hohen Lichtstärke 1:3,8 (kleinere Nummern sogar 1:3,5) welches als moderner Ersatz für das seitherige Petzval-Objektiv bestimmt ist und als solches in erster Linie für Kinderaufnahmen im Atelier, Portraits und Gruppenaufnahmen im eigenen Heim, anderseits aber auch für Projektion und Kinematographie dient. Eine gut gelungene Kinderaufnahme mit Triplar 1: 3,8 f = 30 cm hergestellt, schmückt die Vorderseite des Prospektes.

Unter den Erfindungen, welche in den letzten Jahren im Handel erschienen sind, nimmt Gressner's Sitzauflage aus Filz für Stühle und Schemel eine recht praktische Stellung ein. Ueberraschend schnell hat sich dieselbe Eingang verschafft. Gegenwärtig sind bereits etwa 40500 Stück in Gebrauch und es kann keinem Zweifel unterliegen, dass nur infolge wirklicher Vorzüge ein so günstiges Resultat erzielt werden kann. Die allergrössten Etablissements, Firmen, die sicherlich bei derartigen Neuanschaffungen gewissenhafte Prüfung vorausgehen lassen, haben die Gressner'sche Sitzauflage für ihre gesamten Kontor-Sitzmöbel angegeschafft. In Anbetracht dessen wird vielen unserer Leser eine Beschreibung erwünscht sein. Die Firma Gebr. Gressner Berlin-Schöneberg-W., versendet Prospekt-Preisliste gratis. Als weitere Spezialitäten fabrizirt diese Firma Nadelkissen sowie Markenanfeuchter aus Filz. Die Nadelkissen werden in verbesserter Ausführung mit Untersatz geliefert Bezüglich der Markenanfeuchter ist zu bemerken, dass dieselben wesentlich länger gebrauchsfertig bleiben, als solche von Schwamm; infolge der festen Elastizität des Filzes ist eine gewisse kleine Kraftanwendung beim Aufdrücken der Marken möglich, wodurch ein mässiges und gleichmässiges Anfeuchten der Marken erzielt wird. Man verlange Beschreibung.

Ausstellungswesen



Die Ausstellung der zentralafrikanischen wissenschaftlichen Expedition Sr. Hoheit des Herzogs von Mecklenburg Dr. Adolf Friedrich der jüngst anlässlich seiner Verdienste um die Wissenschaft von der Universität Rostock zum Ehrendoktor ernannt wurde, war bis zum 20. März in den Ausstellungshallen am Berliner Zoologischen Garten geöffnet. Sie war für uns besonders interessant wegen der ausgedehnten Anwendung der Photographie, die ein anschauliches Bild von Land und Leuten des durchquerten schwarzen Erdteils gegeben hat, wie es nur selten in solcher Vollständigkeit geboten wurde. Die Photographie war in der Tat hier ein Mädchen für Alles, denn sie wurde ebenso für die Darstellung der Menschentypen und Tiere wie für die Topographie, die Geologie und die Charakterisirung der Landschaft verwendet. Die Aufnahmen sind für die Zwecke der Ausstellung zum Teil sehr erheblich vergrössert worden. Die ganz rgossen Formate sind meist

von der A.-G. Voigtländer & Sohn hergestellt und haben mehr dekorative Wirkung, während die von Dr. Ad. Hesekiel & Co. hergestellten sich durch grösseren Detailreichtum auszeichnen, besonders fällt ein lebensgrosses, zwölfjähriges Negermädchen in ganzer Figur auf. Auch Herr Rittmeister a. D. Kisling hat eine grosse Zahl landschaftlicher Motive vergrössert.

Ebenso gross wie die photographische ist aber auch die zoologische bezw. Jagd-Ausbeute und die Sammlungen gehen in die vielen Tausende von Exemplaren. Die ethnographische Sammlung ist sehr bedeutend und füllt einen grossen Saal, während zwei Säle von der naturgeschichtlichen Ausbeute gefüllt werden. Gleich beim Eingang wird man von einer mächtigen Jagdtrophäe empfangen, die eine ganze Anzahl von Okapi fellen, zahlreiche Löwen- und Pantherfelle enthält und von zwei mächtigen ausgestopften Tierköpfen, einem Nashorn- und einem Büffelkopf flankirt wird. Die Schmetterlinge, Käfer, Eidechsen, Schlangen, Vogelbälge, Schädel und Pflanzen gehen in die Tausende und sind hochinteressant. Die Ausstellung bildete ein ganzes Museum und zeigte die gewaltigen Resultate der Expedition, zu denen wir dem Leiter derselben nur gratuliren können.



Auszeichnung

Die »Königl. Württemb. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart« hat der »Lehr- und Versuchsanstalt für Photographie, Chemigraphie, Lichtdruck und Gravüre zu München«, in dankbarer Anerkennung der hervorragenden Leistungen der Anstalt auf dem Gebiet der künstlerischen Photographie und der ihren Interessen erwiesenen wertvollen Dienste die Medaille des Kgl. Württbg. Landesgewerbe-Museums verliehen.





Briefkasten

E. W. in D. Gleiche Gewichte desselben Blitzpulvers können verschiedene Lichtmengen geben, je nach der Form in der das Blitzpulver verbrannt wird. Man muss berücksichtigen, dass das Produkt der Verbrennung die Magnesia für Licht sehr undurchlässig ist und dass der Rauch, den der vordere Teil entwickelt, das Licht des hinteren Teiles verdeckt. Zur direkten Wirkung kommt eigentlich nur der vordere Mantel der Flamme. Die ungünstigste Form ist die, wenn man das Blitzpulver auf ein Häufchen schüttet; hier geht ein grosser Teil des Lichtes der inneren Flamme verloren. Viel günstiger ist es wenn man das Blitzpulver in einem langen Wall aufstreut, der in der Mitte angezündet wird. Der günstigste Verbrennungsmodus ist der, wenn man das Blitzpulver in dünner Schicht auf einem schlechten Wärmeleiter z. B. Asbestpappe ausbreitet und der Schicht die Form eines gleichseitigen Dreiecks gibt, dessen Basis dem zu beleuchtenden Gegenstand zugekehrt ist und die Zündung an der hinteren Ecke bewirkt. Dann entzündet sich zuerst ein Punkt, die Flamme verbreitet sich von hinten nach vorn und der Rauch verdeckt nicht die hintere Flamme, weil diese schon erloschen ist. Aus dem angführten Grunde wirken auch kleine Mengen Blitzpulver verhältnismässig stärker als grosse, weil in letzterem Falle eben viel Licht durch den Rauch verschluckt wird.

O. N. in H. Das Vergilben Ihrer Bilder hat wahrscheinlich darin seinen Grund, dass Ihr Fixirbad zu viel Silber aufgenommen hatte, d. h. zu lange gebraucht ist. Dieses silberbeladene Fixirbad wäscht sich nachher sehr schwer aus und wenn davon nur kleine Mengen im Bilde bleiben, so geben diese in der Feuchtigkeit der Luft Schwefelsilber, das die Bilder vergilbt, selbst wenn es in unwägbaren Spuren vorhanden ist.



Patentliste

Patentanmeldungen:

St. 12717. Verfahren zur Herstellung farbiger Lichtbilder durch Ausbleichen. Dr. Hans Stobbe, Leipzig, Robert Schumannsstr 12.

G. 27683. Lu tbremse für photographische Verschlüsse mit in einem Zylinder verschiebbaren Bremskolben. Gustav Gau'hier, Calmbach.

M. 34120. Verfahren und Vorrich'ung zum Photographiren nach einer bestimmten Richtung mittels eines in die Höhe getriebenen photographischen Apparates Alfred Maul, Dresden, Böttgerstrasse 42.

M. 34455. Verfahren und Vorrichtung zum Schutze von Kinematographenbildbändern gegen den Einfluss der von der Lichtquelle des Projektionsapparates ausgestrahlten Hitze, Frédéric de Marc, Brüssel.

M. 35096. Vorrichtung zum Einstellen des Objektives von Kinematographenapparaten. Arcade Mallet, Paris.

T. 13067. Verfahren zur Herstellung von Bildern in chromathaltigen Schichten durch Berührung mit durch Belichtung entstandenen Silberbildern; Zus. z. Anm. B. 44063 Dr Wilh. Triepel, Berlin, Pragerstr. 11.

E. 12977. Verfahren zum tonfreien Einwalzen von Lichtdruckschichten für den Umdruck. Alfred Eisenach, Bürgel i. Th.

O. 5884. Zusammenlegbare Reflexkame a, bei welcher Spiegel und Mattscheibe am Kamerahinterrahmen gelenkig angeordnet sind. Optische Anstalt C. P. Goerz, A.-G., Friedenau b. Berlin.

Sch. 27338. Schlitzverschluss mit zwei Achsen, auf deren jeder je eine Walze für einen Vorhang und die Rollen für die Bänder des anderen Vorhanges angeordnet sind, der im geschlossenen Zustande aufgezogen wird und welcher nur einer in der unteren Walze befindlichen Schraubenfeder als treibender Kraft beim Ablaufen bedarf. Max Schönau, Jena.

D. 19460. Verfahren zur Herstellung von zu endlosen Rasterbändern für kinematographische Aufnahmen in natürlichen Farben zu verarbeitenden zylindrischen Blöcken aus aufeinander geschichteten Zelluloidblättern. Deutsche Raster-Gesellschaft m. b. H., Steglitz.

F. 25193. Vorrichtung zum Verhindern des Einschiebens des Objektivträgers photographischer Kameras, bevor das Objektiv sich genau in der Mittelstellung befindet; Zus. z. Pat. 199446 Fabrik photogr. Apparate auf Aktien vorm. R. Hüttig & Sohn, Dresden.

M. 34578. Verfahren und Vorrichtung zum Aufwickeln von Kinematographenbildbändern, bei der die Aufwickeltrommel mit ihrer Antriebsvorrichtung durch Reibung verkuppelt ist. Messters Projektion, Ges. m b. H, Berlin.

M. 34157. Vorrichtung zum Photographiren mittels eines in die Höhe getriebenen auf bekannte Weise in eingestellter Richtung gehaltenen Aufnahmeapparates. Alfred Maul, Dresden, Böttgerstrasse 42.

Patenterteilungen:

No. 207190. Auslösevorrichtung für photographische Verschlüsse, welche solange in Offenstellung bleiben, bis durch den Ablauf eines beim Oeffnen des Verschlusses gleichzeitig frei gegebenen, auf verschiedene Ablaufszeit einstellbaren Federwerkes eine Hemmung der Auslösevorrichtung ausgerückt wird. Alexei Kudrjawzeff, Bogoroditsk, Russland.

No. 207191. Fortschaltvorrichtung für das Bildband von Kinematographen. Deutsche Mutoskop- und Bi graph-Gesellschaft m. b. H., Berlin.

No. 207319. Verfahren zum Umwandeln photographischer Silberbilder in Pigmentbilder durch Aufbringen einer flüssigen, durch Bichromat, Ferricyanalkali und Bromkalium unter Mitwirkung des Silberbildes umzuwandelnden Pigmentgelatineschicht. Neue Photographische Gesellschaft, A.-G., Berlin-Steglitz.

No. 207192. Verfahren zur photomechanischen Herstellung von Raster - Tiefdruckformen. Alois Schäfer & Wilhelm Pribul jun., Wien

No. 207209. Heliographische Tiefdruckform mit an der Oberfläche der Druckform liegendem Raster. Theodor Reich, Berka a. Werra.

No. 207410. Vorrichtung zur Parallelverschiebung des Rasterrahmens von Reproduktionskameras. August Westberg, Stockholm.

No. 207499. Photographischer Kopirapparat für Farbrasterphotographien. Dr. John Henry Smith, Paris u. Dr Waldemar Merckens, Mülhausen, Elsass.

No. 207677. Feuerschutzvorrichtung an Kinematographen, bei welcher eine drehbare Platte vor dem Bildfenster der Tourenzahl der Antriebsvorrichtung entsprechend von einem Zentrifugalregulator gehoben, beim Reissen oder nach völligem Ablauf des Bildbandes aber unter Mitwirkung einer elektromagnetisch gesteuerten Vor-

richtung wieder vor das Bildfenster zurückgeführt wird. Emil Gottlieb Homes und Julius Oskar Gindert, Wien.

No. 207750. Verfahren zur Herstellung von aus kleinen Flächenelementen der verschiedenen Grundfarben zusammengesetzten Mehrfarbenfiltern. Société Anonyme des Plaques & Papiers Photographiques A Lumière et ses fils, Lyon-Monplaisir

No 208034. Verfahren zur Herstellung von photographischen Rohpapieren und Kunstdruckpapieren durch Behandlung mit Schwefelsäure. Photochemische Fabrik Roland Risse, G. m. b. H., Flörsheim, Main.

No. 207830 Maschine zum Koloriren von Kinematographen-Bildbändern mittels Schablonen, die mit dem Bildbande schrittweise fortgeschaltet werden. Société des Etablissements Gaumont, Paris

Gebrauchsmuster-Anmeldungen:

No. 363184. Zeiger für die Entfernungsskala an photographischen Kameras Fa. Dr R. Krügener, Frankfurt a. M.

No. 363195. Feuerschutzgehäuse für Kinematographen Budérus Kinematographenwerke G. m. b. H., Hannover.

No. 363494. Kurbelachse mit Schwungrad und Kegelrad für schlittenartig hoch und nieder verschiebbare, mit feststehendem Bildfenster und Objektiv versehene Projektionsapparate lebender Photographien. Johs. Kölle, Reutlingen.

No. 363497. Gestell für Kinematographen. Budérus Kinematographenwerke Ges. m. b. H., Hannover.

No. 363623. Aus einem Rahmen mit Falzrändern vor der Trockenplattenaufnahmeöffnung und zwei Aussparungen zum Erfassen der Platte bestehende Metallkassetteneinlage. Adolf Hoppe, Stegstr. 43, und Carl Hoppe, Rothschildallee 8, Frankfurt a M.

No 363652. Rings geschlossener Lichtschirm, der mit einem Griff geöffnet und geschlossen werden kann. Fa Dr. R. Krügener, Frankfurt a. M.

No 363924. Mattscheibenrahmen für umkehrbare Mattscheiben. A Hch. Rietzschel, Ges. m. b. H., Optische Fabrik, München.

No 363933 Kassettenschieber aus starkem Papier zum Umlegen. Fa. Dr. R. Krügener, Frankfurt a. M.

No. 363942. Reproduktionskamera mit einstellbaren Rasterhalteleisten. Hoh & Hahne, Leipzig.

No. 363943. Reproduktionskamera mit einstellbarem Diapositivrahmen. Hoh & Hahne, Leipzig.

No. 364039. Andrückblech für Filmspulen. Fa. Dr. R. Krügener, Frankfurt a. M.

No. 364064. Deutsche Mutoskop- und Biograph-Gesellschaft m. b. H, Filmzuggetriebe für Kinematographen.

No. 364065. Feuerschutztrommel für das Bildband von Kinematographen. Deutsche Mutoskop- und Biograph-Gesellschaft m b. H, Berlin.

(Schluss folgt.)

Visitenkarten höfl. abgegeben bei der geehrten Kundschaft:

Arbeitsmarkt.

Zeile 20 Pfennige.

Offene Stellen.

Kaiser Wilhelm-Kanal

Erw iterungsbau.

Bei dem Unterzeichneten Bauamt soll Mitte April oder Anfang Mai d. J. ein im Aufnehmen von Landschaften, Bauwerken und Maschinen sowie in der Herstellung von Diapositiven besonders erfahrener Photograph gegen Monatsgehalt eingestellt werden. Bevorzugt werden solche Bewerber, die auch einige Erfahrung in der Herstellung von Lichtpausen besitzen. Die Beschäftigungsdauer wird bis zu 6 Jahren betragen. Nur wirklich tüchtige, zum selbständigen Arbeiten befähigte Photographen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnisabschriften und selbstgefertigtem Lebenslauf bis zum 1 April d. J. unter Angabe ihrer Gehaltsansprüche bei dem Unterzeichneten einreichen. [1516

Kiel, den 18. März 1909.

Kaiserliches Kanalamt, Bauamt V.
Rogge,
Wasserbauinspektor.

Tüchtiger, junger **Gehilfe für Alles**, der eine gute Aufnahme machen kann und flott retuschirt, sofort gesucht. Off. bei guter freier Station an **George Haik**, Hofphotogr., Köslin. [3325

Zum 1. April wird ein junger, tüchtiger **Kopirer** oder Gehilfe für Alles in dauernde Stellung gesucht, der im Tonen selbständig arbeitet, in der kleinen Retusche gut bewandert ist und eine brauchbare Aufnahme machen kann. Gefl. Off. mit eigenem Porträt, Zeugnisabschr. und Gehaltsforderung erbeten an Hofphotogr. **Schmidt,** Kaiserslautern. [3326

Gesuchte Stellen.

Empfangsdame

sucht Stellung in einem besseren Atelier im Rhein- oder Ruhrgebiet. Off. sub. A. 927 an Carl Hotes & Co. Ann.-Exp. Crefeld (Rhein). [1514

Aelterer I. **Kopirer**, vorzüglicher Kohledrucker, perfekt im Präpariren und Kopiren von Platinpapieren, sowie im Tonen aller anderen gangbaren Papiere, sucht, gestützt auf Zeugnisse erster Firmen, zum 1. April Stellung. Gefl. Off. erb. unter **G K 399** an „Invalidendank", Dresden [3328

Junger Mann sucht per 1. April als **Gehilfe für Alles** in einem guten Atelier Stellung. Derselbe ist im Kopiren und kleinen Retusche selbständig. Gefl. Off. erb. an **Willi Manecke**, per Adresse Herrn Photograph Wolffram, Stendal. [3329

Junger, tüchtiger **Neg.- u. Pos.-Retuscheur,** 18 Jahre alt, welcher sauber und mit Formenverständnis arbeitet, auch imstande eine brauchbare Aufnahme zu machen und im Laboratorium bewandert ist, sucht per 15. April cr. in einem nur besseren Atelier dauernden u. angenehmen Posten. Gehaltsanspr. 100 Kr. Gefl. Off. erb. an **Ernst Hruby**, per Adr. k. u. k. Hofphotogr. C. Pietzner, Mähr. Ostrau. [3330

Einladung zum Abonnement

auf das

Photographische Wochenblatt.

Das **Photogr. Wochenblatt** ist gemeinverständlich geschrieben und bietet jedem, der zur Photographie in Beziehung steht, sei er **Fachphotograph, Amateur, Händler** oder **Fabrikant,** einen reichen und interessanten Inhalt, der stets das **Neueste** bringt und zahlreiche **Anregungen** für die Weiterentwicklung des Faches gibt

Das **Photogr. Wochenblatt** besteht seit dem Jahre 1875 und hat sich in dieser Zeit stets derart auf der Höhe erhalten, dass die Literatur sehr häufig darauf **als Quelle** hinweist. Es wird in allen Weltteilen von den führenden Autoritäten des Faches aufmerksam gelesen und **sehr günstig beurteilt.** Unbeirrt durch augenblickliche Moderichtungen und Ausschreitungen auf künstlerischem und geschäftlichem Gebiet beleuchtet es die Vorgänge von einem **objektiven Standpunkte** aus und ist ein durch keine Rücksicht gebundenes **ganz unabhängiges Organ.**

Jeder aufmerksame Leser wird in jedem Jahrgange dem Blatte so viele **Vorteile** entnehmen, dass dagegen die geringen Anschaffungskosten nicht in Betracht kommen.

Der Abonnementspreis, der auch in Quartalsraten beglichen werden kann, beträgt 10 Mark jährlich. Man abonnirt bei der Geschäftsstelle, im Buchhandel oder bei der Post.

Der **Annoncenteil** des Wochenblattes erscheint in einer Sonderausgabe unter dem Namen **„Offertenblatt für die photographische Branche“** und wird monatlich zweimal in grosser Auflage gratis versandt.

Verlag des »Photographischen Wochenblatts«
Johannes Gaedicke
BERLIN W. 10, Bendlerstrasse 13.



Bitte hier abtrennen, ausfüllen und in offenem Kuvert mit 3 Pfennig frankirt übersenden

Bücherzettel.

An die Geschäftsstelle des **Photographischen Wochenblattes,** Johannes Gaedicke, Berlin W. 10, Bendlerstrasse 13.

Unterzeichneter abonnirt hiermit auf das **Photographische Wochenblatt** bis auf Abbestellung, die 14 Tage vor Ablauf eines Kalender-Quartals zu erfolgen hat.

.... (Ort, Datum)

.... (Name, deutliche Schrift erbeten)

.... (Wohnung)



GETTY RESEARCH INSTITUTE
3 3125 01481 3642